

6. III. 1915.

## Die Mehlnot.

### Der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

Das Kriegsministerium macht folgenden Erlaß kund, der im Einbernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung auch für die k. k. Landwehr gilt. Die im XX. Stück des Reichsgesetzblattes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter Nr. 41 kundgemachte kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, ist auch für die aktiven Militärpersonen bindend. Strafbares Zuwiderhandeln ist im Disziplinarweg zu ahnden; die etwa sonst zu treffenden administrativen Maßnahmen sind der hierzu berufenen Verwaltungsbehörde zu überlassen.

### Die Mehlaufnahme.

Die Abgabe der Anmeldebücher von Vorräten an Getreide und Mahlprodukten, die vom 1. bis inklusive 5. März in den Schulen erfolgte, wurde gestern zu Ende geführt. Die Arbeitslast für die Lehrerschaft in den Schulen war eine ziemlich beträchtliche. So wurden beispielsweise in den zwei Sektionen einer Schule rund 3700 Anmeldebücher abgegeben, wovon etwa 900 mehr als 20 Kilogramm an Getreide oder Mahlprodukten verzeichnet hatten. Zuweilen war die Menge der angemeldeten Vorräte eine sehr bedeutende. So hatte ein Mühlenvertreter 20.000 Kilogramm Maismehl angemeldet. Zunächst wurden die Anmeldebücher von Frauen und Mädchen überbracht, nicht selten auch von Hausbesorgerleuten für mehrere Parteien zugleich. Die Lehrer entledigten sich ihrer Aufgabe der Uebernahme der Anmeldebücher mit vielem Eifer, nahmen nach Angabe der Parteien oftmals Verbesserungen vor und stießen fast niemals auf Widerstand der Ueberbringer.